

# FSV Hannover e.V.



## Beitragsordnung 2009

Fortschreibung des Beschlusses der  
16. Jahreshauptversammlung

### Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen

- Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt **€ 150,00 bei aktiver Mitgliedschaft** und **€ 50,00 bei passiver Mitgliedschaft** für Mitglieder, welche im Kalenderjahr **über 18 Jahre** alt sind bzw. werden.

- Aktive Mitglieder, welche im gesamten Kalenderjahr **14-18 Jahre** alt sind, zahlen einen Mitgliedsbeitrag von **€ 50,00**.

- Passive Mitglieder, welche im gesamten Kalenderjahr **unter 18 Jahre** alt sind, sind **beitragsfrei**. Mitglieder unter 14 Jahre sind prinzipiell passive Mitglieder.

- Der Jahresbeitrag wird zum 30. Januar durch Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, müssen den Jahresbeitrag vollständig bis zum 30. Januar des Jahres eingehend entrichtet haben und zahlen zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von **€ 5,00**.

- Ein Mitglied ist mit den Beitragszahlungen in Verzug, wenn es bis zum 30. Januar des Jahres noch nicht gezahlt hat bzw. das angegebene Konto erloschen oder nicht gedeckt ist. Einer ausdrücklichen Mahnung bedarf es für den Verzug nicht. Der Vorstand ist in diesem Fall gehalten, Beitreibungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Beitreibungsmaßnahmen können in einzelnen, besonders begründeten Fällen auf Beschluss des Vorstandes ausgesetzt werden. Die Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied bleiben jedoch in jedem Falle bestehen.

- Die Bearbeitungsgebühren für die 1. Mahnung betragen € 5,00 und für die 2. Mahnung € 10,00.

- Ist auch die 2. Mahnung erfolglos, wird zur Durchsetzung der Forderungen ein Inkassobüro eingeschaltet. In diesem Fall werden zusätzlich zur Höhe des Beitrages, den o.a. Bearbeitungsgebühren auch die Zinsen seit dem 30. Januar des Beitragsjahres geltend gemacht.

- Ein Mitglied, welches sich mit seinen Beitragszahlungen im Verzug befindet, erhält bis zum Begleichen der Forderungen Sprungverbot.

- Gemäß §3, Abs. 3c der Satzung muss ein im Verzug befindliches Mitglied mit einem Ausschluss aus dem Verein rechnen.

### Entrichtung der Beiträge für Arbeitsstunden

Es sind von jedem aktiven Mitglied Arbeitsstunden zu leisten, für die bis zum 30. Januar des Jahres **€ 100,00 (zehn Stunden je € 10,00)** Beitrag zu entrichten ist. Die Arbeitsstunden werden nach Ableistung am Ende der Saison bis zur Maximalhöhe von **€ 100,00** rückvergütet oder mit den Beiträgen für die Arbeitsstunden des Folgejahres verrechnet. Die Arbeitsstundenbeiträge werden für Vereinsmitglieder für die Platzarbeit über den normalen Aufwand hinaus verwendet. Für die Auflistung / Vergabe von erforderlichen Arbeiten sowie für die Buchführung von geleisteten Arbeitsstunden sind die vom Vorstand benannten Personen verantwortlich.

Sprunglehrer, die ihre Arbeitsstunden in Form von Lehrerdiensten leisten, müssen bis zur vollständigen Abgeltung der Arbeitsstunden min. sieben Lehrerdienst-Tage pro Jahr leisten. Andernfalls erfolgt eine anteilige Anrechnung.

Weitere Unterlagen dazu können in der Flugleitung eingesehen werden.

### Entrichtung von Verbandsbeiträgen

Der Fallschirmsportverein Hannover ist Mitglied im Deutschen Fallschirmsportverband (DFV e.V.), der Mitglied im Deutschen Aero Club (DAeC) ist. Die zu entrichtenden Verbandsjahresbeiträge für den DFV e.V. und den DAeC e.V. betragen zusammen **€ 47,83** und werden mit dem Mitgliedsbeitrag zum 30. Januar vom Verein in einer Summe im Lastschriftverfahren eingezogen. (Vorbehaltlich Änderungen der Beitragshöhe durch den DFV bzw. DAeC.)

### Entrichtung von Umlagen

Für die Beschlussfassung über Umlagen durch die Mitgliederversammlung ist die Bekanntgabe in der Tagesordnung der vorausgehenden Einladung notwendig. Eine Umlage ist zweckgebunden. Die Regelungen für den Verzug entsprechen denen für die Beitragszahlungen zu den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Terminen.

### Wechsel zur passiven Mitgliedschaft

Die Absicht des Wechsels eines aktiven Mitgliedes zur passiven Mitgliedschaft muss dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich angezeigt werden. Ein passives Mitglied ist i.d.R. vom Sprungbetrieb in Meißenhof ausgeschlossen. Ausnahmen dazu kann der Vorstand beschließen.

### Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2007 für alle Mitglieder in Kraft.